
S 4 R 1038/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 1038/19
Datum	23.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 R 542/20
Datum	23.11.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Klāgerin wird das Urteil des Sozialgerichts KāIn vom 23.06.2020 abgeāndert. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 06.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019 verurteilt, an die Klāgerin 1.018,87 Euro zu zahlen.

Im ābrigen wird die Berufung zurāckgewiesen.

Die Beklagte trāgt die Kosten in beiden Rechtszāgen.

Der Streitwert wird fār das Berufungsverfahren auf 1.018,92 Euro festgesetzt.

Die Revision wird zugelassen.

Ā

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über den Beginn der Verzinsung einer Erstattungsforderung.

Die Klägerin hat ihren Sitz in F und ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost, bei der der am 00.00.1963 geborene U vom 01.11.1990 bis zum 31.12.1991 als Postinspektoranwärter im Vorbereitungsdienst und vom 01.01.1992 bis zum 30.09.1994 als Postinspektor zur Anstellung tätig war. Im Anschluss zahlte diese ihm für zwei Monate Übergangsgeld. Herr U zeigte die Absicht an, bis zum 01.09.1995 in ein weiteres rentenversicherungsfreies Dienstverhältnis als Anwärter im gehobenen Dienst der Stadt H übernommen zu werden. Die Deutsche Bundespost erteilte daraufhin der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als Rechtsvorgängerin der Beklagten eine Bescheinigung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß [Â§ 184 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#) i.d.F. vom 18.12.1989.

Am 08.11.2015 griff die Beklagte den Vorgang auf, teilte der Klägerin mit, dass ab dem 01.12.1994 Pflichtbeiträge bei ihr gemeldet worden seien und sie daher die Durchführung der Nachversicherung präferiere. Die Klägerin verwies auf die erteilte Aufschubbescheinigung und erhob die Einrede der Verjährung der Nachversicherungsbeiträge gemäß [Â§ 25 Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#). Die Nichtentrichtung falle in den Verantwortungsbereich der Beklagten.

Durch Bescheid vom 29.12.2015 stellte die Beklagte fest, dass die Nachversicherung für die Zeit vom 01.11.1990 bis zum 30.09.1994 durchzuführen sei. Die einschlägige 30-jährige Verjährungsfrist sei noch nicht abgelaufen.

Die Klägerin legte am 04.01.2016 Widerspruch ein. Dazu nutzte sie ihren standardisierten Briefkopf, der damals in der Fußzeile als Kontoverbindung an Deutsche Post AG, Postbank M, Konto 01 anführte.

Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 30.08.2016 zurück. Der Versicherte sei mit Ablauf des 30.09.1994 unversorgt aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden und in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingetreten. Innerhalb des Zweijahreszeitraumes nach [Â§ 184 SGB VI](#) habe er keine versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen. Die Voraussetzungen für den Aufschub der Nachversicherung seien damit spätestens mit Ablauf des 30.09.1996 weggefallen.

Die Klägerin teilte der Beklagten am 06.09.2016 den zu zahlenden Nachversicherungsbeitrag mit (21.833,68 Euro). Der Briefkopf verwies weiterhin auf dasselbe Konto bei der Postbank M, das allerdings aufgrund der zwischenzeitlichen Einführung des SEPA-Verfahrens nun mit der IBAN (International Bank Account Number) DE 01 und der BIC (Business Identifier Code) XXX bezeichnet wurde. Die Zahlung selbst erfolgte am 06.09.2016 mit Wertstellung zum 12.09.2016 von einem Konto mit der Kto.-Nr. 02 aus. Die BLZ ist nur mit 310 dokumentiert.

Unter dem gleichen Datum erhob die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht KÄln (Az. S 2 R 1224/16). Mit Urteil vom 23.10.2017 hob das Sozialgericht den BeÄscheid vom 29.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2016 auf. Dem Anspruch auf Entrichtung der NachversicherungsbeitrÄge stehe die Einrede der VerjÄhrung entgegen. Die Beklagte verzichtete auf die Einlegung der Berufung und bat die KlÄgerin am 29.03.2018 mitzuteilen, wie mit den NachversicherungsbeitrÄgen verfahren werden solle. Die KlÄgerin wiederum ersuchte im Schreiben vom 09.04.2018 um Erstattung der BeitrÄge und Zahlung der entstandenen Zinsen auf das Konto der Deutsche Post AG IBAN DE 03 Ä mit dem Vermerk: 00, NV RÄckerstattung U. Die Beklagte zahlte die NachversiÄcherungsbeitrÄge am 09.05.2018 zurÄck.

Durch BeÄscheid vom 06.09.2018 stellte sie einen Zinsanspruch der KlÄgerin i.H.v. 509,46 Euro fÄr die Zeit vom 01.12.2017 bis zum 30.06.2018 (7 Monate x 72,78 Euro) fest. In ihrem Widerspruch vom 25.09.2018 machte die KlÄgerin einen frÄheren Verzinsungsbeginn geltend. GrundsÄtzlich sei bereits in einem Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid ein ErstatÄtungsantrag enthalten. Sie habe am 04.01.2016 Widerspruch erhoben, die NachversicherungsbeitrÄge seien im September 2016 entrichtet worden.

Diesen WiÄderspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 19.03.2019 zurÄck. Ein vollÄstÄndiger Erstattungsantrag liege erst bei Bekanntgabe der Bankverbindung vor, Äber die die Erstattung erfolgen solle. Diese habe ihr die KlÄgerin erst mit am 11.04.2018 eingegangenem Schreiben mitgeteilt. Ginge man davon aus, dass die Beklagte die KlÄgerin unverzÄglich nach Zugang des Urteils des Sozialgerichts vom 23.10.2017 nach der Bankverbindung gefragt und diese auch unverzÄglich geantwortet hÄtte, also im November 2017, wÄrde sich ein Verzinsungsbeginn erst ab dem 01.01.2018 begrÄnden lassen. Die zu viel gezahlten Zinsen fÄr Dezember 2017 wÄrÄden jedoch wegen des VerbÄlserungsverbot es nicht zurÄckgefordert. Der Widerspruchsbescheid war an die Niederlassung der KlÄgerin in R adressiert. Die Rechtsbehelfsbelehrung enthielt den Hinweis auf die ZustÄndigkeit des Sozialgerichts Berlin.

Am 07.08.2019 hat die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht KÄln erhoben.

Der Zinszeitraum beginne mit der Zahlung der NachversicheÄrungsbeitrÄge am 06.09.2016, denn sie habe bereits zuvor mit ihrem Widerspruch vom 04.01.2016 zugleich den fÄr den Zinsbeginn erforderlichen Erstattungsantrag gestellt. Dieser sei damals auch vollstÄndig gestellt worden, insbesondere habe sie dort auch ihre (allgemeine) Kontonummer angegeben. Die mit Schreiben vom 09.04.2018 mitgeteilte Kontonummer habe lediglich der Vereinfachung der ZahlungsdurchfÄhrung geÄdient. AuÄerdem bestehe mit der Beklagten ein eingespielter Zahlungsweg. Schon seit vielen Jahren wÄrden im Hinblick auf NachversicherungsfÄlle etwaige Erstattungen seiÄtens der Beklagten auf das genannte Konto der KlÄgerin Äberwiesen.

Die KlÄgerin hat schriftsÄtzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 06.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019 zu verpflichten, an sie Zinsen auf einen zu Unrecht entrichteten Nachversicherungsbeitrag i.H.v. 4 % p.a. aus 21.833,68 Euro f  r den Zeitraum vom 06.09.2016 bis zum 30.06.2018 zu zahlen.

Die Beklagte hat schrifts  tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Feststellung der Nach  versicherung enthalte mangels ausdr  cklicher Benennung des Kontos f  r die R  ckzahlung keinen vollst  ndigen Erstattungsantrag. Sie habe nicht davon ausgehen m  ssen, dass sie das im Briefkopf benannte (allgemeine) Konto f  r die Erstattung zu nutzen habe. Selbst wenn man anderes ann  hme, k  nne die Verzinsung des Erstattungsbetrages erst nach Ablauf eines Kalendermonats nach Zahlung der Beitr  ge beginnen.

Mit Einverst  ndnis der Beteiligten hat das Sozialgericht ohne m  ndliche Verhandlung entschieden und die Klage durch Urteil vom 23.06.2020 abgewiesen:

Der Zinsanspruch sei hier nicht vor Dezember 2017 entstanden, weil die Kl  gerin vorher keinen vollst  ndigen Erstattungsantrag gestellt habe. Erst am 11.04.2018 habe sie der Beklagten die f  r die Beitragserstattung erforderliche und zu verwendende Bankverbindung mitgeteilt. Demgegen  ber enthalte der Widerspruch der Kl  gerin vom 04.01.2016 noch keinen vollst  ndigen Erstattungsantrag. Diese habe darin ausdr  cklich kein Konto benannt, auf das die Erstattung zu erfolgen habe. Soweit die Kl  gerin den Widerspruch mit ihrem standardisierten Briefmuster erhoben habe, vervollst  ndige die dort enthaltene Angabe des allgemeinen Kontos den Erstattungsantrag nicht. Die Beklagte habe nicht annehmen m  ssen, dass die Kl  gerin eine Erstattung der Nachversicherungsbeitr  ge auf dieses standardm   ig in jedem Brief angegebene allgemeine Konto begehre. Die Kl  gerin sei eine juristische Person mit einer Vielzahl von Konten, die unterschiedlichen Gesch  ftsbereichen zugeordnet seien. Vor diesem Hintergrund habe die Beklagte nicht ohne weiteres davon ausgehen m  ssen, dass sie das allgemeine Konto f  r die Erstattung zu nutzen habe. Das best  tigt insbesondere auch der Umstand, dass die Kl  gerin dieses Konto weder f  r die Zahlung der Nachversicherungsbeitr  ge noch f  r ihre Erstattung genutzt habe.

Entgegen der Auffassung der Kl  gerin sei die Angabe des Kontos f  r die eventuelle Erstattung der Nachversicherungsbeitr  ge auch nicht deswegen entbehrlich gewesen, weil zwischen ihr und der Beklagten ein eingespielter Zahlungsweg bestanden habe. Dem Vortrag der Kl  gerin lasse sich nicht substantiiert entnehmen, dass f  r die Zahlung von Nachversicherungsbeitr  gen und deren Erstattung in einer Vielzahl von F  llen stets nur ein Konto ge  nutzt worden sei. Dagegen spreche auch der Umstand, dass die Kl  gerin im streitigen Fall f  r die Beitragszahlung und die Erstattung unterschiedliche Konten genutzt habe.

Ein eingespielter Zahlungsweg ergebe sich auch nicht daraus, dass die Klāgerin der Beāklagten eine Ermāchtigung zum Einzug der Nachversicherungsbeiträge erteilt habe. Denn das habe die Klāgerin nicht getan, sie habe vielmehr eine Einmalzahlung von einem ihrer Konten veranlasst, ohne dass die Beklagte habe annehmen māsien, die Erstattung habe auch auf dieses Konto zu erfolgen. Selbst wenn die Klāgerin aber eine solche Ermāchtigung erteilt hātte, ergābe sich hieraus fār die Beklagte kein eingespielter Zahlungsweg, weil die Klāgerin ā wie ausgefāhrt ā eine juristische Person mit einer Vielzahl von Konten fār unāterschiedliche Geschāftsbereiche sei und sie sich insofern von einem Versicherten, der regelmāig nur ein Konto oder allenfalls wenige Konten nutze und bei dem davon ausgegangen werden kāne, dass er bei regelmāiger Beitragszahlung von einem Konto auch die Beitragserstattung auf dieses Konto begehre, unterscheide.

Schlieālich ergebe sich auch kein frāherer Verzinsungsbeginn wegen treuwidrigen Unterālassens des Erfragens der Kontoverbindung durch die Beklagte. Diese verweise zu Recht darauf, dass sie vor der Ende Oktober 2017 erfolgten Zustellung des die Verpflichtung zur Nachversicherung aufhebenden Urteils keine Veranlassung gehabt habe, bei der Klāgerin eine Bankverbindung fār die Erstattung zu erfragen. Das bis dahin bestehende Inforātionsdefizit falle nicht in ihren Verantwortungsbereich. Gleichermāen habe es die Klāgerin unterlassen, der Beklagten ausdrācklich eine Bankverbindung fār die Erstattung mitzuāteilen. Anderes wāde allenfalls dann gelten, wenn der Beklagten aus einem in der jāngeāren Vergangenheit genutzten (und eingespielten) Zahlungsweg eine Bankverbindung beākannt gewesen wāre und sie bei bestehenden Zweifeln nicht die aktuelle Bankverbindung erfrage. Nur dann bestehe eine Verpflichtung des Sozialversicherungstrāgers, statt der alāein auf Zweifeln an der zu nutzenden Bankverbindung begrāndeten Zurāckhaltung der Zahlung die zutreffende Bankverbindung zu erfragen, insbesondere wenn er diesen Zahālungsweg dann tatsāchlich auch fār die Beitragserstattung ohne weitere Nachfrage geānutzt habe. Das treffe hier nicht zu. Dann aber kāne die Verzinsung frāhestens nach Ablauf des Novembers 2017 beginnen.

Gegen das ihr am 30.06.2020 zugestellte Urteil hat die Klāgerin am 03.07.2020 beim Landessozialgericht Berufung eingelegt.

Sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen. Ein Erstattungsantrag sei dann vollstāndig, wenn der Antragsteller alle Tatsachen mitteile, die fār die Entscheidung des Sozialversicherungstrāgers einschlieālich der Auszahlung (Angabe der Bankverbindung des Erstattungsberechtigten) notwendig seien. Dem entspreche der Widerspruch vom 04.01.2016. Wie im Geschāftsverkehr āblich sei auf ihrem Briefkopf eine allgemeine Kontoverbindung angegeben, die fār alle Zahlungen an das Unternehmen, einschlieālich der Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen, genutzt werden kāne.

Zwar sei es richtig, dass die Klāgerin auf Grund der Grāāe des Unternehmens eine Vielzahl von unterschiedlichen Konten unterhalte. Doch spreche dies nicht dagegen, dass das allgemeine Konto stets fār Zahlungseingānge genutzt werden

kÄ¶nne. Wenn BeitrÄ¶ge darauf eingingen, werde das Sachgebiet Nachversicherung unverzÄ¶glich vom Bereich Accounting Ä¶ber den Zahlungseingang informiert. Der Zahlungseingang hÄ¶tte bei ihr folglich problemlos zugeordnet werden kÄ¶nnen. Dass sie auf Nachfrage der Beklagten ein anderes als das allgemeine Konto angegeben habe und auch fÄ¶r die Entrichtung der NachversicherungsbeitrÄ¶ge ein anderes Konto nutze, diene der Vereinfachung der ZahlungsmodalitÄ¶t. Eine Zuordnung durch den Bereich Accounting hÄ¶tte sich damit erÄ¶brigt. Im Ä¶brigen stehe es dem GlÄ¶ubiger der Erstattungsforderung frei, spÄ¶ter fÄ¶r die Ä¶berweisung von BeitrÄ¶gen ein anderes Konto anzugeben. Ebenso wenig kÄ¶nne eine KontoÄ¶nderung die ursprÄ¶ngliche VollstÄ¶ndigkeit entfallen lassen. Die Beklagte habe mithin eine Kontoverbindung der KlÄ¶gerin gekannt. Sie habe keinen Anlass zu der BefÄ¶rchtung besessen, diese werde die Annahme der Erstattung verweigern. Zinsen wÄ¶rden ab dem 01.10.2016 begehrt. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass nur volle Monate zu verzinsen seien. Entgegen der Ansicht der Beklagten beginne die Verzinsung jedoch nicht erst nach Ablauf eines Kalendermonats nach Zahlung der NachversicherungsbeitrÄ¶ge, sondern nach dem Monat des Eingangs der Beitragszahlung.

Die KlÄ¶gerin beantragt schriftsÄ¶tzlich,

das Urteil des Sozialgerichts KÄ¶ln vom 23.06.2020 abzuÄ¶ndern und den Bescheid der Beklagten vom 06.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019 abzuÄ¶ndern, sowie die Beklagte zu verurteilen, an sie weitere Zinsen fÄ¶r den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.11.2017 auf einen zu Unrecht entrichteten Nachversicherungsbeitrag i.H.v. 4 % aus 21.833,68 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt schriftsÄ¶tzlich,

die Berufung zurÄ¶ckzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf ihren bisherigen Vortrag und verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

Die Beteiligten haben im ErÄ¶rterungstermin am 20.07.2021 ihr EinverstÄ¶ndnis mit einer Entscheidung ohne mÄ¶ndliche Verhandlung erklÄ¶rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die VerwaltungsvorgÄ¶nge der Beteiligten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Ä¶

EntscheidungsgrÄ¶nde:

Der Senat konnte ohne mÄ¶ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÄ¶rt haben ([Ä¶ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Ä¶ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Die zulässige, insbesondere statthafte und fristgerecht eingelegte Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichtes K  ln vom 23.06.2020 ist im Wesentlichen begr  ndet.

Streitgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 06.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019. Darin hat sie festgestellt, dass die Kl  gerin Zinsen auf die ihr erstatteten Nachversicherungsbeitr  ge lediglich f  r den Zeitraum vom 01.12.2017 bis zum 30.06.2018 zu beanspruchen hat. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und beschwert die Kl  gerin i.S.d. [   54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#), soweit darin die Zahlung von Zinsen f  r den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.11.2017 abgelehnt worden ist. Das Sozialgericht hat die zul  ssige Klage f  r diesen Zeitraum unzutreffend als unbegr  ndet abgewiesen und einen Anspruch auf weitere Verzinsung der erstatteten Beitr  ge abgelehnt. Aufgrund der Beschr  nkung des Klageantrages in der Berufungsinstanz hatte der Senat nicht   ber den Zeitraum vom 06.09. bis zum 30.09.2016 zu entscheiden.

Die Klage ist zul  ssig.

Es kann dahinstehen, dass der Zugangszeitpunkt des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019 sich anhand der von den Beteiligten vorgelegten Verwaltungsvorg  nge nicht nachvollziehen l  sst. Denn in der darin enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung war fehlerhaft die   rtliche Zust  ndigkeit des Sozialgerichtes Berlin angegeben worden, obwohl die Kl  gerin ihren Sitz damals in F und damit im Bezirk des Sozialgerichts K  ln hatte ([   57 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)). Daher betrug die Klagefrist in jedem Fall ein Jahr ([   66 Abs. 2 SGG](#)). Die Klageerhebung am 07.09.2019 war damit fristgem   .

Zutreffend hat das Sozialgericht den Klageantrag dahingehend ausgelegt, dass die Kl  gerin mit diesem lediglich eine Ab  nderung im Sinne einer Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer Zinsen und keine Aufhebung des angefochtenen Bescheides, soweit darin   ber die Ablehnung hinaus Zinsen f  r den Zeitraum vom 01.12.2017 bis zum 30.06.2018 zuerkannt worden sind, begehrt.

Die Klage ist im Wesentlichen auch begr  ndet.

Der Kl  gerin steht gegen die Beklagte aus [   27 Abs. 1 Satz 1 iVm    26 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 SGB IV](#) ein Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrages von 21.833,68 Euro (auch) f  r den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.11.2017 zu. Die Kl  gerin hat einen r  ckwirkenden Erstattungsanspruch erworben, der auch r  ckwirkend zu verzinsen war. Die Verzinsungspflicht begann am 01.10.2016, weil sie ihren Erstattungsantrag am 04.01.2016 gestellt und die Nachversicherungsbeitr  ge am 12.09.2016 gezahlt hat.

Die Kl  gerin hat r  ckwirkend ab Eingang ihrer Nachversicherungsbeitr  ge bei der Beklagten einen Erstattungsanspruch aus [   26 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 SGB IV](#) erworben. Danach sind zu Unrecht entrichtete Beitr  ge demjenigen zu erstatten, der sie getragen hat. Zu Unrecht gezahlt sind Beitr  ge, wenn f  r die Zahlung kein Rechtsgrund (mehr) besteht. Die Kl  gerin hat f  r die Zeit vom

01.11.1990 bis zum 30.09.1994 an die Beklagte in diesem Sinne zu Unrecht Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, weil durch Urteil des Sozialgerichtes vom 23.10.2017 zum Az. S 2 R 1224/16 rechtskräftig die Verjährung festgestellt worden ist. Der Erstattungsanspruch nach [Â§ 26 Abs. 2 SGB IV](#) entsteht kraft Gesetzes, sobald nicht geschuldete Beiträge gezahlt werden (s. im Einzelnen: BSG Urteil vom 07.09.2017 â [B 10 LW 1/16 R](#) â juris Rn. 27).

Der rückwirkende Erstattungsanspruch der Klägerin war nach [Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) auch rückwirkend zu verzinsen, sobald die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für die Verzinsung vorlagen. Nur so lässt sich die rechtsgrundlose Vermögensverschiebung vollständig ausgleichen, die durch die Zahlung nicht geschuldeter Beiträge bewirkt worden ist. Ohne Verzinsung würde diese Vermögensverschiebung trotz Beitragserstattung teilweise fortwirken. Denn zahlt der Beitragsschuldner und Erstattungsgläubiger zu Unrecht Beiträge, nimmt ihm dies bis zur Erstattung die Möglichkeit, die Beiträge wirtschaftlich zu nutzen. Erst eine Verzinsung, nicht schon die Beitragserstattung, gleicht diese entgangene Nutzungsmöglichkeit vollständig aus (BSG a.a.O. Rn. 31 m.w.N.).

Die Pflicht zur Verzinsung begann nach [Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) am 01.10.2016. Der Erstattungsanspruch ist nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Erstattungsantrags zu verzinsen, wobei eine Verzinsung vor dem Eingang der Nachversicherungsbeiträge bei der Beklagten am 12.09.2016 ausgeschlossen ist.

Ein vollständiger Erstattungsantrag der Klägerin lag im Januar 2016 vor.

An den Erstattungsantrag sind nach Überzeugung des Senates keine hohen Anforderungen zu stellen. Vollständig ist ein Erstattungsantrag, wenn er alle Angaben enthält, die der Versicherungsträger für seine Entscheidung über die Erstattung einschließlich der Auszahlung benötigt (BSG a.a.O. Rn. 34). Die Klägerin hat mit am 04.01.2016 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom 29.12.2015 eingelegt. Darin liegt bereits die konkludente Forderung der Erstattung einer Beitragsforderung, selbst wenn sie zu dieser Zeit noch nicht entrichtet war (vgl. BSG a.a.O. Rn. 34; Urteil vom 16.04.1985 â [12 RK 19/83](#) â juris Rn. 22). Das Widerspruchsschreiben erfüllt die Voraussetzungen eines vollständigen Erstattungsantrages. In der Fußzeile des Briefkopfes ist eine damals gültige Kontoverbindung angegeben. Mehr brauchte die Beklagte nicht zu wissen, um die zu Unrecht entrichteten Beiträge zu erstatten.

Im Rechtsverkehr ist allgemein anerkannt, dass ein Zahlungsempfänger durch die Angabe einer Kontoverbindung im Briefkopf sein Einverständnis mit der Überweisung als Form der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung eindeutig zum Ausdruck gebracht hat (vgl. AG Bremen Urteil vom 21.06.2019 â [9 C 250/18](#) â juris Rn. 23; BayVGH Beschluss vom 05.10.2009 â [4 C 09.1270](#) â juris Rn. 12 mwN; AG Pinneberg Beschluss vom 29.10.2007 â [68 II 52/07 WEG](#) â juris Rn. 22; OLG Köln Beschluss vom 24.11.1997 â [16 Wx 297/97](#) â juris Rn. 4; Fetzer in MünchKomm, 8. Aufl. 2019, BGB, Â§ 362 Rn. 22). Die Beklagte hatte keinen

Anlass anzunehmen, die Klägerin werde die Annahme einer auf ihr im Briefkopf aufgeführten Konto erfolgenden Erstattung verweigern. Sie hat zwar darauf hingewiesen, dass die Klägerin regelmäßig andere Konten für Erstattungen angebe bzw. nutze, sie hat jedoch keine Fälle dargelegt, in denen diese eine Zahlung auf ihr allgemeines Konto nicht anerkannt hätte. Anhaltspunkte für eine entsprechende Absicht im vorliegenden Fall lassen sich den Verwaltungsvorgängen überdies nicht entnehmen.

Eine andere Sicht überdehnte die Anforderungen an einen in einem Widerspruch enthaltenen Erstattungsantrag nach Überzeugung des Senates. Die Angabe einer im Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Kontonummer ist ausreichend. Es kommt darauf an, ob eine Erstattung auf der Grundlage der in dem Widerspruchsschreiben enthaltenen Angaben in diesem Moment möglich gewesen ist. Diese Sicht trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Beurteilung der Vollständigkeit eines Erstattungsantrages bei Eingang klar und eindeutig sein muss und nicht vom Zufall abhängen darf. Spätere Konto- oder Bankwechsel oder Wünsche nach Erstattung auf ein anderes Konto lassen diese Vollständigkeit nicht nachträglich entfallen. Ein ursprünglich vollständiger Antrag kann damit nicht nachträglich unvollständig werden. Selbst wenn man hier eine Gesamtschau des Zeitraums von der Antragstellung bis zur tatsächlichen Beitragszahlung in den Blick nehme, bestand vorliegend durchgehend das im Briefkopf genannte Konto weiter. Für die Annahme der ursprünglichen Vollständigkeit des Erstattungsantrages ist es zudem unschädlich, dass das Format der Kontonummer sich später aus nicht in der Sphäre der Klägerin liegenden Gründen geändert hat. Anhand des weiteren Schriftverkehrs der Beteiligten wäre es der Beklagten leicht möglich gewesen, das neue SEPA-Format zu erkennen und zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund stellt das Schreiben der Klägerin vom 09.04.2018 auch keine Vervollständigung der Erstattungsforderung dar. Die Beklagte hat sich mit Schreiben vom 29.03.2018 bei der Klägerin erkundigt, wie mit dem Erstattungsbetrag verfahren werden solle. Dabei handelt es sich um eine Nachfrage zur Abwicklung. Die Klägerin hat diese Gelegenheit genutzt und um Zahlung auf ein anderes als das im Briefkopf genannte Konto unter Angabe eines bestimmten Verwendungszweckes gebeten. Die Nachfrage der Beklagten und die Angabe dieser Modalitäten seitens der Klägerin haben letzterer die Bearbeitung bzw. interne Zuordnung sicher erleichtert. Gleichwohl ändert das nichts daran, dass eine Erstattung auf das im Briefkopf angegebene Konto bereits dazu geführt hätte, dass die Beklagte von ihrer Erstattungspflicht frei geworden wäre.

Aufgrund der ursprünglichen Vollständigkeit des Erstattungsantrages sah sich der Senat nicht veranlasst, der Frage weiter nachzugehen, ob ein eingespielter Zahlungsweg für die Fälle der Rückabwicklung von Nachversicherungsbeiträgen zwischen den Beteiligten bestanden hat und der Beklagten das Konto der Klägerin für die Rückerstattung von Beiträgen in Nachversicherungsfällen bei ehemaligen Beamten schon seit vielen Jahren bekannt gewesen ist, sodass die Angabe der Kontonummer verzichtbar gewesen wäre.

Der Zinsanspruch besteht (jedenfalls) ab dem 01.10.2016.

[Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) sieht vor, dass die Verzinsung des Erstattungsanspruchs nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Erstattungsantrages beginnt. Eine Verzinsung der Beiträge kann allerdings nicht vor der Zahlung beginnen.

Ob der Zinsanspruch bei Zahlung mehrere Monate nach Stellung des Erstattungsantrags unmittelbar mit der Zahlung beginnt oder erst zum Beginn des folgenden Kalendermonats, lässt sich der Regelung nicht unmittelbar entnehmen, kann aber dahinstehen. Ein früherer Verzinsungsbeginn als der 01.10.2016 war aufgrund der dahingehenden Beschränkung des Berufungsantrags durch die Klägerin nicht zu prüfen.

Da die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge erst mehr als acht Monate nach Stellung des Erstattungsantrages erfolgte, hat der Senat den Meinungsstreit, ob die Formulierung „Ablauf eines Kalendermonats“ die Verzinsung zum Folgemonat oder nach Ablauf des Folgemonats anordnet (zum Meinungsstand: *Wagner in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Stand: 01.08.2021, Â§ 27 SGB IV, Rn. 24 m.w.N.*) nicht zu entscheiden. Da angesichts des Erstattungsantrags vom 04.01.2016 spätestens Beginn der Verzinsung der 01.03.2016 wäre, ist maßgeblich hier das Datum der Zahlung der Nachversicherungsbeiträge (Anweisung 06.09.2016/ Eingang 12.09.2016).

Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, [Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) könne in der vorliegenden Konstellation nur so zu verstehen sein, dass die Verzinsung des Erstattungsbetrages erst nach Ablauf eines Kalendermonats nach Zahlung der Beiträge beginnen könne, folgt der Senat dieser Ansicht nicht. Schon die Grundannahme der Beklagten, dass der Gesetzgeber es offensichtlich nicht für möglich gehalten hat, dass die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge zeitlich nach der Stellung des Erstattungsantrages liegt, ist spekulativ. Soweit die Beklagte bei ihrer Auslegung darauf abstellt, dass dem Versicherungsträger eine Frist von einem Kalendermonat für die zinsfreie Erstattung eingeräumt werden soll, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Beklagte die Möglichkeit hatte, die Entstehung des Zinsanspruchs durch einen Verzicht auf die Geltendmachung des mit Bescheid vom 29.12.2015 festgestellten Nachversicherungsbeitrags zu verhindern. Die Einräumung einer Karenzzeit von einem Monat nach der Zahlung zur zinslosen Begleichung der Erstattungsschuld erscheint in der vorliegenden Konstellation abwegig, da die Beklagte den von ihr zu Unrecht verlangten Nachversicherungsbeitrag gerade mit Schreiben vom 06.09.2016 erst fällig gestellt hatte. Der Zinsanspruch der Klägerin im Monat Oktober 2016 beruht letztlich nicht auf einer unangemessen kurzen Frist nach Eintritt der letzten notwendigen Bedingung für das Entstehen des Anspruchs (hier: Zahlung), sondern – wie auch für den gesamten übrigen Zeitraum – vielmehr auf der irrigen Annahme der Beklagten, ihr geltend gemachter Anspruch auf Zahlung werde einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Der Erstattungsanspruch ist bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung

mit vier vom Hundert zu verzinsen, wobei nur volle Euro-Beträge verzinst werden ([Â§ 27 Abs. 1 Satz 1](#), 2 SGB IV). Somit sind 21.833 Euro zu verzinsen. Der Zinsbetrag auf 14 Monate berechnet lautet bei Rundung des Gesamtbetrages 1.018,87 Euro. Demgegenüber hat die Beklagte im Bescheid vom 06.09.2018 die Zinsen jeweils für den Monat berechnet und auf 72,78 Euro gerundet. Da die Klägerin die in diesem Bescheid vorgenommene Berechnung der Verzinsung nicht angegriffen, sondern eine entsprechende Zinszahlung für den Folgezeitraum ab dem 01.10.2016 begehrt hat, was einem Betrag von 1.018,92 Euro entspricht, unterliegt sie im Umfang von 0,05 Euro. Insoweit ist ihre Klage unbegründet und ihre Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154](#), [155](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). In Anbetracht der Geringfügigkeit des Unterliegens der Klägerin war eine Kostenquote nicht zu bilden ([Â§ 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO](#)).

Die Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren folgt aus [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1](#) Teil 1 SGG i.V.m. [Â§ 47 Abs. 1 Satz 1](#), [Â§ 52 Abs. 1](#), 2 Gerichtskostengesetz. Nach [Â§ 52 Abs. 1](#) ist der Streitwert, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Diese besteht hier anders als im Klageverfahren, wo zusätzlich Zinsen für den Monat September im Streit standen, in dem Erstreiten weiterer Zinsen für den Zeitraum Oktober 2016 bis November 2017, also in Höhe eines Betrages von 1.018,92 Euro (14 Monate x 72,78 Euro).

Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024